

Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden über Kunst im öffentlichen Raum
Vom 25. Mai 2000, geändert am 7. November 2002

I.

1. Die Landeshauptstadt Dresden fördert nach den Vorschriften dieser Richtlinie "Kunst im öffentlichen Raum".

Ziele der Förderung sind die Verbesserung der städtischen Umwelt, die Ausprägung der urbanen Identität der Stadt und der Eigenart der Stadtteile.

2. Aufgaben im Rahmen von "Kunst im öffentlichen Raum" werden von Bildenden Künstlerinnen und Künstlern erfüllt. Unter Kunst im öffentlichen Raum sind insbesondere künstlerische Werke für Straßen, Plätze, Grünanlagen und Hochbauten sowie Planungsbeiträge, die auf die Einbeziehung Bildender Kunst in diese Baumaßnahmen ausgerichtet sind, zu verstehen. Dabei soll sich die Arbeit der Künstlerin/des Künstlers als sichtbarer Beitrag auf und mit den der Öffentlichkeit zugänglichen Verkehrsflächen, Anlagen und Gebäuden verwirklichen.

Zu den Leistungen der Bildenden Künstlerinnen und Künstler gehören darüber hinaus Arbeiten, die im Zusammenhang mit Gestaltungsaufträgen Kontakt und Verständnis der unmittelbar Beteiligten fördern sowie der Bevölkerung Einsicht in die künstlerische Praxis und in die Probleme der jeweils gestellten Aufgabe vermitteln. Im Rahmen von "Kunst im öffentlichen Raum" sollen alle Möglichkeiten der Gegenwartskunst berücksichtigt werden.

II.

1. Die Kunstkommission und je nach Erfordernis Bildende Künstlerinnen und Künstler sollen bei Planungen und Wettbewerbsauslobungen so rechtzeitig hinzugezogen werden, dass ihr Gestaltungsbeitrag integriert werden kann. Das bedeutet in der Regel eine Beteiligung schon in der Vorentwurfsphase.

2. Die Verantwortlichkeit des mit der Planung, dem Entwurf und der Durchführung der Baumaßnahme Beauftragten bleibt unberührt.

III.

1. Die Mittel für "Kunst im öffentlichen Raum" werden jährlich im Haushaltsplan des Geschäftsbereiches Kultur zusätzlich eingestellt.

Als Richtwert ist von mindestens 1 % des Rechenergebnisses der Gruppierung 94 (Hochbaumaßnahmen) des jeweils abgeschlossenen Haushaltsjahres auszugehen. Dieser Betrag ist anteilig bei den Baumaßnahmen der anderen Geschäftsbereiche zu kürzen. 85 % dieses Betrages steht der Neuaufstellung von Kunstwerken im öffentlichen Raum gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie zur Verfügung und wird in die Haushaltsstelle 3000.940.2000.9 Kunst im öffentlichen Raum eingestellt. 15 % dieses Betrages werden in der Haushaltsstelle 3000.570.0000.6 für die Pflege und Instandsetzung für den Bestand aller Kunstwerke im öffentlichen Raum im Eigentum der Landeshauptstadt Dresden eingestellt. Nichtbeanspruchte Restmittel dieses 15%igen Anteils werden am Ende eines jeden Haushaltsjahres in die Haushaltsstelle 3000.940.2000.9 zurückgeführt.

Die Mittelbewirtschaftung des 15%igen Anteils obliegt im laufenden Haushaltsjahr dem Kulturamt und unterliegt nicht der Beschlussfassung durch die Kunstkommission.

2. Die im Laufe eines Haushaltsjahres nicht verbrauchten Mittel für "Kunst im öffentlichen Raum" können als Haushaltsausgabereste in die folgenden Haushaltsjahre übertragen werden. Dazu ist die Zustimmung des Stadtrates erforderlich.

IV.

1. Für die Durchführung dieser Richtlinie ist der Beigeordnete für Kultur federführend zuständig.
2. Bei der Ausführung von Projekten gemäß Ziffer I Nr. 2 sind die jeweils zuständigen Baudienststellen zu beteiligen. Darüber hinaus kann der Geschäftsbereich Kultur, wenn es im Einzelfall zweckmäßig ist, die Ausführung auf die für die Gesamtmaßnahme zuständige Stelle übertragen.
3. Aus Mitteln von "Kunst im öffentlichen Raum" können auch Zuschüsse an private Bauträger geleistet werden, wenn diese für "Kunst im öffentlichen Raum" im Sinne von Ziffer I Absatz 1 und 2 mindestens 90 % der Kosten aufbringen.
4. Pflege und Instandsetzung von Kunstwerken im Eigentum der Landeshauptstadt Dresden werden in der Dienstordnung Grundstücksverwaltung geregelt. Zur Pflege und Instandsetzung von Kunstwerken, die gemäß Ziffer IV Nr. 3 finanziert wurden, sind die jeweiligen privaten Bauträger zu verpflichten.

V.

1. Die Landeshauptstadt Dresden bildet eine Kunstkommision.
Der Kunstkommision gehören als ständige Mitglieder an:
Zwei Vertreter/-innen des Geschäftsbereiches Kultur,
ein/-e Vertreter/-in des Geschäftsbereiches Stadtentwicklung,
ein/-e Vertreter/-in des Geschäftsbereiches Wirtschaft,
drei Stadträte/Stadträtinnen,
drei Künstler/-innen,
zwei Architekten/-innen,
ein/-e Kunstsachverständiger/Kunstsachverständige.
Gemäß § 15 Sächsisches Frauenfördergesetz ist auf eine gleiche Beteiligung von Frauen und Männern hinzuwirken.
2. Die Mitglieder der Kunstkommision werden vom Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden auf Vorschlag des Beigeordneten für Kultur berufen.
Für jedes Mitglied wird ein/-e Stellvertreter/-in bestellt.
Die Stadträte/Stadträtinnen sowie die Vertreter/-innen der Stadtverwaltung werden für die Dauer der laufenden Legislaturperiode berufen. Der Berufungszeitraum für die Fachjuroren/-innen ist auf drei Jahre zu beschränken.
3. Die Kunstkommision kann zu ihren Beratungen weitere Personen wie Gutachter oder Sachverständige hinzuziehen sowie Jurys einschalten.
14. Um die Kunstkommision in technischen und organisatorischen Fragen zu beraten, sollen für die jeweiligen Vorhaben verantwortliche Partner, Architekt/-innen und Ingenieur/-innen sowie Vertreter/-innen der Bedarfsträger hinzugezogen werden.
5. Die Künstler/-innen, die für eine Leistung gemäß Ziffer I in Aussicht genommen werden, haben Gelegenheit, ihre Entwürfe oder Projekte vor der Kunstkommision zu erläutern.
6. Die Kunstkommision wird ihre Arbeitsweise durch eine Geschäftsordnung regeln.

VI.

1. a) Der Beigeordnete für Stadtentwicklung und der Beigeordnete für Kultur erarbeiten aus stadtplanerischer Gesamtsicht Vorgaben, welche Straßen und Plätze bzw. markanten Punkte in der Landeshauptstadt Dresden sich in besonderer Weise für "Kunst im öffentlichen Raum" eignen oder aufgewertet werden sollen.

- b) Die Kunstkommission beschließt in Form von Empfehlungen über die einzelnen Maßnahmen im Rahmen von "Kunst im öffentlichen Raum" und hierbei insbesondere über
- die Art und den Zeitpunkt der Beteiligung der Künstler/-innen,
 - die Höhe der Mittel, die im Einzelfall bereitgestellt werden sollen,
 - das Verfahren, nach dem der/die zu beauftragende Künstler/-in ermittelt wird (offener Wettbewerb, beschränkter Wettbewerb, freihändige Vergabe),
 - bei Wettbewerben die Auswahl des auszuführenden Projektes,
 - die Auswahl des Objektes bei freihändiger Vergabe und die Auswahl des Objektes bei Ankäufen von Kunstwerken,
 - Entscheidungen über künstlerische Konzepte,
 - die Abnahme der Kunstwerke.

2. Die Vorschläge gemäß 1. a) werden der Kunstkommission übergeben. Die infrage kommenden Standorte können daraufhin der Künstlerschaft bekannt gemacht werden. An der Gestaltung interessierte Künstler können der Kunstkommission ihre Arbeiten einreichen. Die Kunstkommission entscheidet über Qualität und Eignung der eingereichten Arbeiten für den vorgeschlagenen Standort.

3. Der Beigeordnete für Kultur veranlasst das Verfahren zur Umsetzung der Empfehlungen der Kunstkommission.

Hinderungsgründe, die ggf. aus dem Baugenehmigungsverfahren resultieren, sollen vor der Umsetzungsentscheidung der Kunstkommission offengelegt werden, um die Projektumsetzung nicht aus baurechtlichen Gründen in Frage zu stellen.

VII.

1. Zur Ermittlung der am besten geeigneten künstlerischen Arbeiten sind je nach Eignung des Vorhabens beschränkte, bei bedeutenden Baumaßnahmen nach Möglichkeit offene Wettbewerbe durchzuführen.
2. Die Vorbereitung und organisatorische Durchführung von Wettbewerben erfolgt durch den Geschäftsbereich Kultur.
3. An beschränkten Wettbewerben sind im Allgemeinen mindestens drei Künstler/-innen zu beteiligen. Den Entwürfen sind Kostenberechnungen beizufügen.
4. Künstlerische Leistungen können in geeigneten Fällen an Bildende Künstler/-innen, die durch entsprechende Entwürfe oder Arbeiten ihre Eignung nachgewiesen haben, freihändig vergeben werden.
5. Für die Auswahl der Künstler/-innen und der aufzustellenden Kunstwerke muss stets die künstlerische Qualität entscheidend sein.

VIII.

1. Die Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Die Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden für Kunst im öffentlichen Raum vom 12. November 1994 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Dresden,

Roßberg
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden